

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vom 23.03.2020

Die Dieter und Kurt Meerwarth Gewerbe GbR, Forlenhof 1, 68794 Oberhausen-Rheinhausen beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 20/1 (Gymnasiumstraße) in 68753 Waghäusel die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks (BHKW). Zusammen mit dem bereits vorhandenen BHKW ergibt sich in Summe eine Feuerungswärmeleistung von 2,010 MW, womit die Anlage erstmals die Mengenschwelle der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, hier der Ziffer 1.2.2.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) überschreitet. Mit dem erweiterten BHKW erfolgt eine flexible und bedarfsorientierte Stromproduktion- und einspeisung. Neben der Wärmeversorgung der Stadtverwaltung Waghäusel wird durch das zusätzliche BHKW auch die bereits bestehende Wärmeversorgung der Johann-Peter-Hebel Realschule ausgebaut.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Aufgrund der o. g. Feuerungswärmeleistung ist im vorliegenden Fall zusätzlich das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden (vgl. Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Rein formal wäre im vorliegenden Fall zunächst nur die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung erforderlich. Der Antragsteller hat jedoch aus eigener Entscheidung die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung (gem. §§ 6 – 14 UVPG) vorgenommen.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung beurteilt sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG.

Die vom Antragsteller den Antragsunterlagen beigefügte „allgemeine Vorprüfung“ wurde durch das Landratsamt Karlsruhe überprüft.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde durch die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien aus dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, welche gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Begründung:

Diese Einschätzung stützt sich vor allem darauf, dass es im vorliegenden Fall Wirkfaktoren von wesentlichem Gewicht nicht gibt. Auswirkungen durch die Erweiterung der BHKW Anlage beschränken sich alleine auf den Standort und seine nähere Umgebung. Weder ist mit

erheblichen Auswirkungen auf Menschen noch auf ein in einer Entfernung von ca. 370 m gelegenes FFH-Schutzgebiet zu rechnen. Lärmrichtwerte der TA Lärm sowie Richtwerte der GIRL (= Geruchsemissionsrichtlinie) sind nicht erreicht bzw. nur als bagatelhafte Emissionen festzustellen. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten liegt vor. Eine überschlägige Überprüfung dieses Gutachtens durch die beteiligten Fachbehörden ergab keine abweichende Einschätzung.

Grundsätzlich müssen Auswirkungen durch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen - auf eines oder mehrere Schutzgüter - erheblich sein, um im Sinne des UVPG eine Belästigung darzustellen. Rechnung zu tragen sind also vor allem Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Ausmaß von Auswirkungen, hier vor allem auf die betroffene Bevölkerung. Solche Auswirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG haben kann. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist die vorgenannte Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Karlsruhe, 23.03.2020

Untere Immissionsschutzbehörde
Sachgebiet Immissionsschutz